

GZ: DSB-D213.336/0003-DSB/2015

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Firma
Bisnode Austria GmbH
zH RA Mag. Martin Dohnal

Wollzeile 24
1010 Wien

per Mail: office@sedo.co.at

Amtswegiges Prüfverfahren (§ 30 DSG 2000)
Bisnode Austria GmbH

Betrifft: Mitteilung; Enderledigung; Einstellung des Verfahrens

A. Verfahrensgang

1. Die Datenschutzbehörde leitete in Umsetzung des Prüfungsschwerpunktes 2014 mit Schreiben an die Bisnode Austria GmbH (Bisnode) vom 9. Oktober 2014 ein amtswegiges Verfahren nach § 30 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 ein und übermittelte einen Fragebogen.
2. Bisnode nahm dazu mit Schreiben vom 3. November 2014 Stellung und führte – zusammengefasst – aus, dass es für die Verarbeitung von Daten, die im Rahmen der Beurteilung der Bonität einer Person erhoben würden, eine ausreichende Rechtsgrundlage gäbe. Weiters wurde die Unternehmensstruktur von Bisnode erklärt, Datenquellen offengelegt, Angaben zur Möglichkeit einer eindeutigen Identifizierung von Personen gemacht, herangezogene bonitätsrelevante Faktoren offengelegt, die Bonitätsbewertung dargestellt, Übermittlungsempfänger genannt und Datensicherheitsmaßnahmen erläutert.
3. Die Datenschutzbehörde forderte Bisnode mit Schreiben vom 28. November 2014 auf, zu ergänzenden Fragen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass das in Bezug auf die Datenanwendung Nr. 0791776/005 eingeleitete Verfahren nach § 22a DSG 2000 noch nicht abgeschlossen sei.
4. Bisnode nahm dazu mit Schreiben vom 20. Jänner 2015 Stellung und übermittelte ergänzende Unterlagen.

5. Mit Schreiben der Datenschutzbehörde vom 4. März 2015 wurde Bisnode informiert, dass am 8. April 2015 eine Einschau nach § 30 Abs. 4 DSG 2000 auf der Liegenschaft Geiselbergstraße 17-19, 1110 Wien, durchgeführt und der Schwerpunkt der Einschau auf Maßnahmen zur Garantie der Datenqualität, Herkunft der verwendeten Daten, Lösungsfristen, Informationspflicht/Verständigung von Betroffenen und dem Auskunftsrecht nach § 26 DSG 2000 sowie Information nach § 49 Abs. 3 DSG 2000 liegen werde.

6. Im Zuge dieser Einschau wurde von den Vertretern von Bisnode das System zur Bonitätsbewertung vorgestellt sowie insbesondere Fragen hinsichtlich der Datenquellen, der Kontrolle der Datenrichtigkeit, der herangezogenen Faktoren zur Bonitätsbewertung, der Bonitätsbewertung an sich, der Lösungsfristen sowie des Auskunftsrechts behandelt. Außerdem wurde anhand von drei konkreten Beispielen eine Bonitätsbewertung durchgeführt.

7. Das Protokoll dieser Einschau wurde Bisnode übermittelt. Bisnode nahm dazu mit Schreiben vom 11. Mai 2015 Stellung.

B. Sachverhaltsfeststellungen

Die Datenschutzbehörde geht von nachstehendem Sachverhalt aus, der sich aus den vorgelegten Stellungnahmen sowie den Ausführungen im Rahmen der Einschau am 8. April 2015 ergibt:

1. Bisnode ist eine Kreditauskunftei im Sinne von § 152 der Gewerbeordnung. Sie hat ihren Sitz in Wien. In Österreich werden auch Bonitätsbeurteilungen von natürlichen Personen durch Bisnode vorgenommen.

2. Bei der Beurteilung der Bonität stehen zwei Verfahren zur Verfügung: „Ampel-Check“ und „Recherchebericht“.

a) Beim Ampelcheck werden zur Beurteilung der Bonität folgende Faktoren herangezogen: Alter, Geschlecht, aktueller Wohnort gemessen an der statistischen Ausfallswahrscheinlichkeit. Daraus wird durch Bisnode ein Score gebildet, der mit Ampelfarben hinterlegt ist.

Grün = Wert zwischen 1,0 und 2,99

Gelb = Wert zwischen 3,0 und 3,99

Rot = Wert zwischen 4,0 und 5,99

Dieser Score wird automationsunterstützt ohne manuelle Zwischenschritte gebildet.

Bei der Bonitätsbewertung werden – sofern vorhanden – auch zugekaufte Informationen, wie bspw. das geschätzte jährliche Einkommen, verwertet. Dieses wird von externen Dienstleistern (Direktmarketingunternehmen) auf Basis des Wohnortes berechnet. Es können auch Informationen über konkrete Zahlungsverzüge (Meldungen von Inkassobüros) einfließen.

Die zugekauften Informationen werden im Ergebnis gesondert ausgewiesen. Die Scoreberechnung erfolgt auf Basis der Stammdaten der Bisnode sowie aufgrund eventueller Negativdaten.

b) Beim Recherchebericht wird aufgrund einer individuellen Anfrage von einem Mitarbeiter ein Bericht erstellt, dem eine Vielzahl zusätzlicher, individuell gesammelter Informationen zugrunde liegt.

Kommt es aufgrund der Abfrage zu einem negativen Ergebnis, so werden diese Negativfaktoren dem Betroffenen auf Anfrage von Bisnode mitgeteilt und ihm darüber hinaus mitgeteilt, welche Maßnahmen er setzen kann, um seinen Score zu verbessern. Betroffene können sich bei negativen Bewertungsergebnissen, die ihrer Meinung nach nicht stimmen, an Bisnode wenden, die dann nach persönlichen Gesprächen durchaus bereit ist, Daten nach Überprüfung richtigzustellen oder zu löschen.

3. Kunden von Bisnode haben über die Website www.bisnode.at mittels Login Zugriff auf die Datenbanken der Bisnode, in welchen die Scoreberechnung durchgeführt wird. Kunden können zwischen einer „Personenvollauskunft“ und einem „Ampelcheck“ wählen. Kunden müssen bei der Beantragung einer Zugriffsberechtigung angeben, dass sie zugriffsbefugte Unternehmen sind.

Für ein möglichst genaues Trefferergebnis wird die Eingabe von zumindest 4 Kriterien empfohlen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, PLZ. Der Kunde kann zwischen „exakter Suche“ und „phonetischer Suche“ wählen; bei letzterer werden auch ähnlich klingende Namen oder ähnliche andere Daten herangezogen.

Dem von Bisnode generierten Ergebnis (Score) liegt ein eigenes Scoringmodell (IBM SSAP) zugrunde, ein Lizenzprodukt für Bisnode. Dieses berücksichtigt u.a. Alter, Geschlecht und den aktuellen Wohnort gemessen an der statistischen Ausfallswahrscheinlichkeit. Es werden insgesamt 20-30 Faktoren herangezogen und unterschiedlich gewichtet. Aufgrund dieser Parameter wird dann ein Score gebildet (zwischen 1,0 und 5,99; 1,0 = sehr kreditwürdig, 5,99 = anhängiges Insolvenzverfahren). Bisnode liefert nur den Wert, die konkrete Einschätzung, ob mit diesem Wert ein Kredit gewährt oder ein anderes Geschäft abgeschlossen wird, obliegt dem Kunden. Dies ist faktisch nur im Bereich ab 3,0 (gelber Bereich) relevant, hier definiert jeder Kunde seinen „cut off“.

Jeder Zugriff wird protokolliert und 7 Jahre gespeichert. Auch das konkrete Abfrageergebnis wird 7 Jahre gespeichert.

Um einen Recherchebericht zu erhalten, muss eine Anfrage außerhalb des Systems gestellt werden, die dann individuell bearbeitet wird.

4. Informationen von Inkassobüros werden analog eingespielt und nach Einlauf upgedatet. Altdatenbestände werden dabei überspielt.

Eine quartalsweise Komplettüberspielung findet nur bei Stammdaten (Vor- und Nachname, Alter, Geschlecht) statt.

Ein automationsunterstütztes Plausibilitätsprogramm prüft extern eingespielte Datenbestände von Inkassounternehmen und filtert Auffälligkeiten (bspw. unrealistische Forderungen) heraus; diese Auffälligkeiten werden einem Mitarbeiter zur manuellen Kontrolle zugeteilt.

Bisnode schließt mit Inkassounternehmen Verträge über den Datenbezug ab, wonach sich der Datenlieferant verpflichtet, mindestens einmal pro Monat Inkassodaten bzw. Updates kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden danach anonymisiert (d.h. die Datenherkunft entfernt) und von Bisnode in die Bonitätsauskünfte eingearbeitet. Anonymisierung bedeutet in diesem Kontext, dass abfragende Kunden nicht nachvollziehen können, von welchem Inkassobüro eine Meldung erfolgte. Bei Auskunftersuchen nach § 26 DSG 2000 wird dem Auskunftswerber die konkrete Datenquelle jedoch offengelegt.

5. Bei einem Auskunftersuchen nach § 49 Abs. 3 DSG 2000 wird dem Betroffenen der Ablauf eines Scoringvorganges erklärt. Die genaue Gewichtung der einzelnen Faktoren und wie diese das Endergebnis beeinflussen, wird aus Gründen des Betriebsgeheimnisses nicht mitgeteilt, die einzelnen verwendeten Faktoren jedoch schon.

Wenn eine Person in der Datenbank nicht aufscheint, erhält der abfragende Kunde die Information „Person nicht gefunden“; diese Information erfolgt ohne Bewertung der Kreditwürdigkeit, d.h. es wird keine Ampel o.ä. ausgeworfen.

6. Wenn eine Person verstirbt und dies Bisnode zur Kenntnis gelangt, bleibt diese Person dennoch 25-30 Jahre weiter im System, wird aber als verstorben geführt. Dies deshalb, um Betrug durch Identitätsdiebstahl vorzubeugen. Tote werden mittels gelber Ampelfarbe (samt dem Hinweis „Person verstorben“) ausgeworfen, was jedoch nichts über deren Kreditwürdigkeit aussagt.

C. Schlussfolgerungen der Datenschutzbehörde; rechtliche Beurteilung

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob Bisnode im Rahmen der Tätigkeit als Kreditauskunftei gesetzliche Regelungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten einhält.

Bei Daten zur Bewertung der Kreditwürdigkeit handelt es sich zwar nicht um sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000; jedoch kommt durch § 18 Abs. 2 DSG 2000 deutlich zum Ausdruck, dass durch die Verpflichtung zur Vorabkontrolle diese Daten einem verstärkten Schutz unterliegen. Daten zur Bewertung der Kreditwürdigkeit dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 DSG 2000 erfüllt sind.

2. Im vorliegenden Verfahren kommt als Rechtsgrundlage der Verwendung dieser Daten vor allem § 152 der Gewerbeordnung zur Anwendung. Dieser bestimmt, dass Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind, nicht zur Erteilung von Auskünften über private Verhältnisse, die mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhang stehen, berechtigt sind. Diese Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren geschäftlichen Schriftwechsel und die Geschäftsbücher

durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluss des Kalenderjahres, in dem der Schriftwechsel erfolgte oder die letzte Eintragung in das Geschäftsbuch vorgenommen wurde. Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind der Schriftwechsel und die Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der Zeitraum von sieben Jahren noch nicht verstrichen ist.

3. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, werden von Bisnode verschiedene Datensätze – teils direkt personenbezogen, teils abstrakte Datenarten (wie Alter, Geschlecht) – zur Bonitätsbewertung herangezogen. Auch Informationen über konkrete offene Forderungen können in die Bonitätsbewertung einfließen.

Die herangezogenen Daten sind abstrakt dazu geeignet, Auskunft über die Beurteilung der Kreditwürdigkeit einer Person zu geben.

Durch den Einsatz von Rechenprogrammen, die die Plausibilität eingespielter Informationen von Inkassoinstituten prüfen, sowie komplette Neueinspielungen ist zumindest sichergestellt, dass eine Grobkontrolle der Datenrichtigkeit bzw. -aktualität erfolgt.

4. Das Ermittlungsverfahren ergab auch,

- dass es fixe Lösungsfristen (sieben Jahre) gibt,
- dass Auskunftswerbern auch Auskunft über Datenquellen erteilt wird,
- dass Auskunftswerbern die bei der Bonitätsbewertung herangezogenen Faktoren mitgeteilt werden,
- dass negative Rechercheergebnisse direkt bei der Bisnode vom Betroffenen geltend gemacht werden können und
- die verwendeten Daten aus keinen illegalen Quellen stammen.


Wesentliche datenschutzrechtliche Grundsätze werden somit eingehalten.

5. Zum Bezug von Daten eines Inkassounternehmens durch eine Kreditauskunftei ist festzuhalten, dass dieser nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (Beschluss vom 21. Jänner 2015, GZ 17 Os 43/14y) sowie der Datenschutzkommission (Empfehlung vom 7. Mai 2007, K211.773/0009-DSK/2007) grundsätzlich zulässig ist, wobei dies einen qualifizierten Zahlungsanstand voraussetzt. Qualifizierter Zahlungsanstand heißt, dass die jeweilige Forderung unbestritten geblieben ist und entweder durch den Gläubiger oder das Inkassounternehmen bereits mehrfach unter jeweiliger Setzung einer angemessenen Frist eingemahnt wurde und diese Einmahnungen erfolglos geblieben sind. Weiters muss mit der letzten Mahnung gemäß § 24 DSG 2000 die Information erfolgen, dass – sollte die Forderung nicht beglichen werden und unbestritten bleiben – die Weitergabe der negativen Zahlungserfahrungsdaten an eine Kreditauskunftei erfolgt.

Es wird daher Bisnode empfohlen, die Voraussetzungen für den Bezug von Daten von Inkassounternehmen jedenfalls zu prüfen sowie allfällige notwendige (vertragliche) Vorkehrungen für den rechtmäßigen Bezug dieser Daten zu treffen.

7. Das laufende Verfahren wird daher eingestellt und die von Bisnode verbessert gemeldete Datenanwendung zur DVR-Nr. 0791776, DAN 005, registriert.

9. Juli 2015
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK

Signaturwert	jurg+vmnZx9KI3GiPXre6hTBU5XbTKmIHWI0Pv8m9C3yLNQsBDPf6h2Qt+MUch+cma3tx+/lOfWWpqqXq89jJ1VOELMEizOrhvnZnCcAleXyOyLyjgn652N8jgyMGlUVTUBskJ6C63GA2Hp3Ryqgm7UizShxAxdbrAl30o95o/l6XEKRA/yGhPVcZ57ZfaQ9Mmqa3WWQpTu4qlhNiKZK+EŠbJoXTjWVWoheo3HcbDb63A8aXoV3o+TL0QSggVegRIFqZ4N0b6ackqyl9hE57+CPkIIQsgLQGbP+WhBs2VLx4Q8apFNU17r9dPf1KGT9wXhRJLZdw8UKmLprhbnfw==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-10T10:45:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	